

Lizenzbedingungen

für die Zugänglichmachung von Musik in Videos auf Websites und Social Media Profilen

Gültig ab 01. Januar 2023

1. Definitionen

SUISA Direktrepertoire	Sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ihren direkten Auftraggebern und Mitgliedern zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung weltweit berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
SUISA Lokalrepertoire	Einerseits das SUISA Direktrepertoire; andererseits aber auch sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung in der Schweiz und Liechtenstein berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
Kunde	In der Schweiz oder Liechtenstein domizilierte Unternehmen sowie in der Schweiz und Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen
Website	Alle vom Kunden betriebenen Websites inkl. deren Unterseiten.
Social Media Profil	Unterseite auf der Website eines Drittanbieters, welche vom Kunden verwaltet, aber von Dritten gehostet wird (z.B. YouTube oder Facebook).
Video	Eine durch den Kunden selbst erstellte oder an Dritte in Auftrag gegebene audiovisuelle Produktion, die sich auf den Kunden selbst oder auf seine bzw. von ihm vertriebenen Waren und Dienstleistungen bezieht, sowie urheberrechtlich geschützte Musik enthält.
Produktionsbudget	Das gesamte Budget der Filmproduktion bei Drehschluss. Bei mehreren Filmproduktionen ist das durchschnittliche Budget für die einzelnen Filmproduktionen massgebend.

2. Lizenzumfang

- 2.1 Die Lizenz regelt die Verwendung musikalischer Werke in Videos, welche durch den Kunden auf dessen Websites und Social Media Profilen unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Lizenzbedingungen für die Verwendung von Musik in Videos auf Firmenseiten und firmeneigenen Social Media Profilen für Kleinunternehmen, welche im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den vorliegenden Lizenzbedingungen vorgehen.
- 2.2 Folgende Nutzungen auf Websites und Social Media Profilen sind von der Lizenz erfasst:
- Die Zugänglichmachung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten.
 - Die Einspeicherung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten, soweit diese Nutzung nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Videos lizenziert wurde.
- 2.3 Von der Lizenz nicht erfasst sind:
- Die Herstellung von Videos, welche Werke aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire enthalten (Herstellungsrecht: siehe Tarif VN).
 - Die Verbindung von Werken aus dem SUISA Direkt- und dem SUISA Lokalrepertoire mit Bildern und Text in Videos (Synchronisationsrecht).
 - Online Werbekampagnen (<https://www.suisa.ch/de/Kunden/Musik-in-Videos/Musik-in-Videos-mit-Werbecharakter/Online-Werbekampagnen.html>)
 - Nutzungen von Videos ausserhalb von Websites und Social Media Profilen im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Dies gilt insbesondere für kostenpflichtige Angebote sowie Werbevideos, welche auf Seiten oder Beiträgen Dritter auf- oder vorgeschaltet werden.
 - Websites und Social Media Profile, welche audiovisuelle Produktionen enthalten, die nicht als Videos im Sinne dieser Lizenzbedingungen gewertet werden können.

3. Territorium

Die Nutzungserlaubnis im Sinne der vorliegenden Lizenzbedingungen gilt für Kunden auf Websites und Social Media Profilen im Sinne dieser Lizenzbedingungen unter Vorbehalt von Ziffer 6.3 weltweit.

4. Entschädigung und Zahlungsmodus

4.1 Die Entschädigung beträgt abhängig von der Anzahl verwendeter Videos pro Webauftritt:

Anzahl Videos	Entschädigung pro Monat: Produktions- budget unter CHF 30'000	Entschädigung pro Jahr: Produktions- budget unter CHF 30'000	Entschädigung pro Monat: Produktions- budget ab CHF 30'000	Entschädigung pro Jahr: Produktions- budget ab CHF 30'000
1 – 10	CHF 10.00	CHF 120.00	CHF 50.00	CHF 600.00
11-50 Videos	CHF 30.00	CHF 360.00	CHF 150.00	CHF 1'800.00
51-100 Videos	CHF 60.00	CHF 720.00	CHF 300.00	CHF 3'600.00
101-300 Videos	CHF 100.00	CHF 1'200.00	CHF 500.00	CHF 6'000.00
301-500 Videos	CHF 140.00	CHF 1'680.00	CHF 700.00	CHF 8'400.00
501-700 Videos	CHF 200.00	CHF 2'400.00	CHF 1'000.00	CHF 12'000.00
701-1000 Videos	CHF 300.00	CHF 3'600.00	CHF 1'500.00	CHF 18'000.00
1001-2000 Videos	CHF 500.00	CHF 6'000.00	CHF 2'500.00	CHF 30'000.00
ab 2001 Videos	CHF 800.00	CHF 9'600.00	CHF 4'000.00	CHF 48'000.00

Der Mindestrechnungsbetrag ist CHF 50.00.

Die audiovisuelle Produktion kann auch gegen bezahlen einer Pauschale von CHF 150.00 auf allen sogenannten Sozialen Medien zugänglich gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass wir keinen Einfluss auf die AGBs der Sozialen Medien haben.

Alle Entschädigungen verstehen sich exklusive MwSt.

4.2 Rechnungen der SUIA sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

5. Angaben und Meldungen

Zur Erstanmeldung der Musikknutzung auf den Websites und den Social Media Profilen hat der Kunde das von der SUIA zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Angaben über Domainnamen der vom Kunden betriebenen Firmenwebsites/Social Media Profilen für sämtliche Videos sind in jedem Fall zwingend. Der Kunde muss in diesem Anmeldeformular seine Gesamtanzahl an Videos pro Webauftritt an einem von ihm gewählten Stichtag (Datum der Zählung) angeben.

Im Falle von Änderungen der Domainnamen ist der Kunde verpflichtet, diese Änderungen jeweils bis zum 31. Januar für das Vorjahr der SUIA bekannt zu geben.

Bei Änderung der Anzahl Videos muss der Kunde der SUISA diese nur angeben, sollte die Änderung den Sprung in eine andere Kategorie gemäss Ziffer 4.1 bedeuten. Diese Änderung ist der SUISA jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bekannt zu geben.

6. Vorbehalte und Freistellung

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit, dass Rechteinhaber (Direkte Auftraggeber, Mitglieder, Schwester-gesellschaften) ihre Rechte bzw. ihr Repertoire von der Lizenzierung durch die SUISA ausge-nommen haben oder ausnehmen werden. Bis zur Mitteilung eines solchen Widerrufs durch die SUISA an den Kunden bleibt die Lizenz jedoch gültig.

Die SUISA stellt den Kunden für den Zeitraum vor dem Widerruf von Ansprüchen der Rechtein-haber frei, haftet jedoch nicht für allfälligen Schaden, der dem Kunden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs entsteht.

Nach einem solchen Widerruf kann der Kunde entweder ein anderes Werk wählen oder auf die entsprechende Nutzung verzichten.

- 6.2 Nicht von der Freistellung erfasst sind Ansprüche, welche ein Rechteinhaber aufgrund von Per-sönlichkeitsverletzungen geltend macht, welche der Kunde durch die Musikverwendung be-gangen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Autoren respektiert werden und holt allfällige Einwilligungen direkt bei den Rechteinhabern ein.
- 6.3 In Bezug auf die weltweite Rechteeinräumung am SUISA-Lokalrepertoire kann die SUISA nur eine Garantie in Bezug auf die Territorien Schweiz und Liechtenstein aussprechen. Für die üb-rige Welt gilt die Lizenz nur unter Vorbehalt, dass nicht eine andere Gesellschaft auf den Kun-den zugeht. Jedoch garantiert die SUISA mit der Gesellschaft die Lizenzierung zu koordinieren.

7. Vertragslaufzeit und Beendigung

Der auf den vorliegenden Bedingungen basierende Lizenzvertrag tritt ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt – unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Kündigungsrechts – für eine unbefristete Laufzeit.

Der Lizenzvertrag kann schriftlich jeweils auf Monatsende gekündigt werden:

- wenn der Kunde die Nutzung von Videos auf all seinen Firmenwebsites und Social Media Profi-len einstellt;
- wenn die vorliegenden Lizenzbedingungen von einer der Parteien missachtet werden und die Vertragsverletzung trotz der Mahnung und Nachfristansetzung der geschädigten Partei nicht so-fort aufhört.

Mit Beendigung des vorliegenden Lizenzvertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Kunden.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

9. Weitere Bestimmungen

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterstehen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.